

Vorlage Nr.: 2023/141

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Herr Dr. Schröder	06.11.2023
Kreisausschuss	Herr Dr. Schröder	20.11.2023
Kreistag	Herr Dr. Schröder	28.11.2023

Finanzierung Suchtberatungsstellen

Beschlussvorschlag:

Die Zusatzförderung für die Suchtberatungsstellen wird analog zu den Förderungen der Drogenberatungsstellen von derzeit 7.030 € auf 10.000 € je Fachkraft erhöht.

Der Personalkostenzuschuss für erforderliche Psychologen-Stellen wird von derzeit 45.751,61 € auf dann 87.749,66 € pro Fachkraft erhöht.

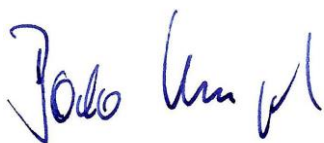
Ein Zuschuss für sonstiges Personal wird in Anlehnung an die Änderungen für die Drogenberatungsstellen auf bis zu 12.500 € je Beratungsstelle eingerichtet.

Die Richtlinien über die Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen vom 19.09.2022 werden entsprechend angepasst.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen fördert die Sucht- und Drogenberatungsstellen im Kreis Recklinghausen. Gegenstand der Förderung ist die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebotes zur Beratung und Begleitung sucht- und drogenerkrankter sowie suchgefährdeter Menschen. Die Beratungsstellen übernehmen damit Pflichtaufgaben des Kreises.

Leistungsempfänger der Sucht- und Drogenberatungsstellen sind die Betroffenen selbst, ihre Angehörigen oder Mitbetroffene sowie weitere interessierte Partner wie soziale Einrichtungen und Schulen.



Klimpel
Landrat



Dr. Schröder
Fachbereichsleitung

Der Suchthilfe kommt aufgrund der hohen Zahl suchgefährdeter und suchtkranker Menschen eine wichtige gesundheitliche Bedeutung zu. Aufgrund der mit dem Krankheitsbild verbundenen komplexen gesundheitlichen und sozialen Problemlagen bedarf es differenzierter und leicht erreichbarer Hilfsangebote im gesundheitlichen Versorgungssystem.

Zu den Aufgaben der Beratungsstellen gehören insbesondere

- Suchtprävention
- Beratung und Vermittlung in weiterführende Hilfen (Therapievermittlung)
- ambulante Rehabilitation und Nachsorge

Durch die bevorstehende Legalisierung von Cannabis ist zu erwarten, dass neue Herausforderungen auf die Suchthilfe zukommen. Präventions-, Beratungs- und Behandlungsstrukturen müssen angepasst und ausgebaut werden.

Die Träger der Beratungsstellen haben dargestellt, dass sie aufgrund der Kostenentwicklungen den Erhalt der Suchtberatungsstellen nicht mehr gewährleisten können. Der Eigenanteil der Träger, der notwendig sei, um die übernommenen kommunalen Pflichtaufgaben im Suchthilfebereich durchzuführen, steige kontinuierlich an.

Finanzielle Situation der Suchtberatungsstellen

Im Kreis Recklinghausen werden sieben Suchtberatungsstellen mit je zwei Fachkräften gefördert; in der Recklinghäuser Suchtberatungsstelle sind 3,5 Stellen für Fachkräfte vorgesehen. Die Suchtberatungsstellen stehen vor der Herausforderung, Personalkosten für zwingend notwendige Fachkräfte wie Psychologenstellen zu decken, die nach Angaben der Träger und erfolgter Prüfung durch den Kreis nicht mehr ausreichend gefördert werden. Darüber hinaus entstehen Kosten für (Teilzeit)-Kräfte im Bereich Reinigung und Verwaltung (allgemeine Verwaltungsaufgaben, Abrechnungen, Organisation, Datenschutz), für die keine eigene Finanzierungsgrundlage bzw. Förderung besteht. Eine Ausgliederung dieser Tätigkeiten an externe Dienstleister hätte eine erhöhte finanzielle Belastung zur Folge. Die Träger haben zudem die Fortbildung der Fachkräfte sicherzustellen, um die Qualität der Dienstleistungen perspektivisch zu gewährleisten, wozu Gelder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Auch führen u. a. steigende Energiekosten, die Entwicklung auf dem Immobilienmarkt sowie erheblich erhöhte Dokumentations- und Datenschutzerfordernungen zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Sachkosten.

Parallel hierzu hat sich die Höhe der Landesförderung seit 2006 trotz steigender Personal- und Sachkosten nicht verändert. Externe Zuschüsse (Spenden, Geldbußen, Kirchensteuermittel) sind extrem rückläufig. Einnahmen der Beratungsstellen (z. B. durch die Ambulante Nachsorge und Erträge aus Seminaren etc.) können die zuvor beschriebenen Defizite bzw. Entwicklungen nicht vollständig ausgleichen.

Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen

Grundlage der Finanzierung der Sucht- und Drogenberatungsstellen im Kreis Recklinghausen sind die Richtlinien des Kreises über die Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen vom 19.09.2022 sowie die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 26.01.2006 und 16.03.2006). Eine Erhöhung der Förderung erfolgt durch Dynamisierung der Zuschüsse unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes/ TVöD.

Die Suchtberatungsstellen erhalten aktuell Förderungen für Fachkräfte mit nach der Richtlinie nachgewiesenen Qualifikationen, ohne dass beim Förderungsbetrag nach unterschiedlichen Ausbildungen und Einstufung in Vergütungsgruppen unterschieden wird. Für die anfallenden Tätigkeiten werden neben Sozialarbeiter*innen jedoch mit geringen Stellenanteilen auch Psycholog*innen in den Beratungsstellen eingesetzt, ohne dass bislang eine Förderung in entsprechender Höhe gezahlt wurde. Die Suchtberatungsstellen halten für alle kreisangehörigen Städte als Alternative zur stationären Behandlung das Angebot der ambulanten Rehabilitation Sucht vor, die nach den Vorgaben der Rentenversicherer durch Psychologen*innen durchgeführt werden muss. Die Höhe des Zuschusses soll damit an die reale Personalausstattung in den Beratungsstellen angepasst werden. Die Erhöhung des Personalkostenzuschusses für Psycholog*innen ist auf 4 Stellen insgesamt begrenzt; die vorhandenen Fachkraftstellen werden lediglich umgewidmet. Je Beratungsstelle mit 2 Fachkräften wäre die Finanzierung eines Stellenanteils von 0,5 Stellen für eine*n Psycholog*in zu berücksichtigen. Bei der Beratungsstelle Recklinghausen wäre die Berücksichtigung von einer 1,0 Stelle (bei 3,5 Fachkraftstellen) möglich.

Dem weiteren Mehraufwand für Verwaltungs- und sonstige nicht fachbezogene Aufgaben soll mit einem Zuschuss für sonstiges Personal (Verwaltungs- u. Reinigungspersonal) je Beratungsstelle in Höhe von 12.500 € Rechnung getragen werden, so dass Sucht- und Drogenberatungsstellen in gleicher Höhe gefördert werden. Bei der Beratungsstelle Recklinghausen würde aufgrund der Größe der Einrichtung der Betrag verdoppelt.

Gemäß der Richtlinie über die Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen werden die **Suchtberatungsstellen** wie folgt gefördert:

Förderung Suchtberatung	aktuell	ab 2024
Personalkostenzuschuss je Fachkraft Sozialpädagogik (dynamisiert)	45.750,61 €	50.464,48 €
Personalkostenzuschuss je Fachkraft Psychologin / Psychologe (dynamisiert)	45.750,61 €	87.749,66 €
Zusatzförderung je Fachkraft (Festbetrag/ Zuschuss für Verwaltungskosten)	7.030,00 €	10.000 €
Zuschuss für sonstiges Personal (Verwaltungs- u. Reinigungspersonal) je Beratungsstelle	0,00 €	12.500 €
Gesamtzahl der geförderten Fachkräfte in sieben Beratungsstellen (davon max. 4 Psychologenstellen)	15,5	15,5
Gesamtkosten der Förderung der sieben Suchtberatungsstellen	818.099,45 €	1.186.340,15 €

Die Richtlinie über die Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen wurde daher angepasst; die Änderungen für die Suchtberatungsstellen entsprechend dieser Vorlage sind in Rot dargestellt. Die Zuschüsse für die Drogenberatungsstellen (ebenfalls in rot) wurden redaktionell angepasst an die aktuell dynamisierten Zahlungen für 2024.

Die **Suchtberatungsstelle Castrop-Rauxel** erhält bislang zusätzlich pro Jahr 20.500 € als Ersatz für die – allein dort – seit 1993 weggefallene Landesförderung in gleicher Höhe. Sollte das Diakonische Werk Herne als Träger die Arbeit der Suchtberatung in Castrop-Rauxel zum Ende des Jahres einstellen, wird der Kreis Recklinghausen sich in Abstimmung mit der Stadt Castrop-Rauxel um einen neuen Träger der Suchtberatung bemühen, der die Arbeit ab Januar 2024 übernehmen kann.

Trägerschaft der Suchtberatungsstellen

In § 5 (4) und § 75 (2) Sozialgesetzbuch (SGBXII) ist das Subsidiaritätsprinzip festgeschrieben, wonach die öffentliche Hand keine eigenen Einrichtungen neu schaffen soll „soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind“. In diesem Sinne hat der Kreis bereits vor Jahren die Aufgabe der Suchtkrankenversorgung an die Träger der Freien Wohlfahrtspflege delegiert.

Eine Übernahme der Aufgabe durch den Kreis Recklinghausen ist aufgrund des bestehenden Subsidiaritätsprinzips nicht durchführbar und wäre für die Kreisverwaltung nicht wirtschaftlich.

Anlage:
Richtlinien über die Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☒ Ja	☐ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		